

► Heilmittelabrechnung

Covid-19: GKV beschließt Sonderregelungen für Heilmittelpraxen

Wegen der Coronavirus-Pandemie haben der GKV-Spitzenverband und die Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen Sonderregelungen beschlossen, die den Heilmittelerbringern die Leistungserbringung und -abrechnung erleichtern sollen (online unter iww.de/s3417; weitere Informationen online unter iww.de/s3418). Diese gelten zunächst bis zum 30.04.2020. |



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/s3417

iww.de/s3418

■ Zusammenfassung der Regelungen im Einzelnen (Stand: 18.03.2020)

- Die Fristen für Behandlungsunterbrechung und -beginn (14 Tage, bei Podologie und Ernährungstherapie 28 Tage) werden ausgesetzt. Der letzte Behandlungstag vor der Unterbrechung muss nach dem 17.02.2020 liegen. Die Regelung zum Behandlungsbeginn betrifft alle nach dem 18.02.2020 ausgestellten Verordnungen.
- Die 12-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 Heilmittel-Richtlinie (HeiLM-RL) gilt nur noch für die Verordnungsmenge zum Zeitpunkt der Verordnung, nicht für deren Gültigkeitsdauer.
- Die Regelungen gelten für vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen (nicht im Rahmen des Entlassmanagements!)
- Eine Teilabrechnung erbrachter Leistungen wird ermöglicht.
- Der monatliche Datentransfer zur Abrechnung gemäß § 302 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V wird ausgesetzt. Beendete oder abgebrochene Behandlungen können dadurch zeitnäher abgerechnet werden.
- Therapeuten dürfen Fehler auf Verordnungen ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt selbst korrigieren.
- Bestimmte Leistungen sind als Videobehandlung grundsätzlich möglich und dürfen mit Einwilligung des Patienten auch als solche erbracht werden (siehe PP 04/2020, Seite 6).

► Praxisführung

Covid-19: Kurzarbeitergeld in der Physiotherapiepraxis

Inhaber von Physiopraxen, die durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich beeinträchtigt sind, können Kurzarbeitergeld beantragen. Das teilt PHYSIO-DEUTSCHLAND auf der verbandseigenen Website mit (online unter iww.de/s3453; 24.03.2020). Weitere Informationen und Antragsformulare stellt die Bundesagentur für Arbeit bereit (online unter iww.de/s3452). |

Betroffene Physiotherapeuten müssen den Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen und Kurzarbeit beantragen. Zzt. sind für das Kurzarbeitergeld vereinfachte Voraussetzungen vorgesehen, die rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten und rückwirkend gezahlt werden sollen.

Erleichterte Voraussetzungen sollen rückwirkend zum 01.03.2020 gelten

MERKE | „Kurzarbeit“ ist die vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit. „Kurzarbeit Null“ ist die vorübergehende Einstellung der Arbeit. Mit diesen beiden Instrumenten können Physiotherapeuten als Arbeitgeber ihre Personalkosten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten vorübergehend senken, ohne Personal entlassen zu müssen. Sie müssen die Einführung von Kurzarbeit mit dem einzelnen Arbeitnehmer vereinbaren. Das bedeutet für den Mitarbeiter zwar weniger Lohn, aber auch die Sicherung seines Arbeitsplatzes.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zum **Antragsverfahren** für Physiopraxen siehe den Beitrag „Kurzarbeit – eine Option für Physiopraxen“, online unter iww.de/pp > Abruf-Nr. 46458284



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/pp

Abruf-Nr. 46458284

IHR PLUS IM NETZ

iww.de/s3450iww.de/s3451

Regelung gilt nun
bis zum 23.06.2020

► Infektionsschutz

Covid-19: RKI-Algorithmen als Infografik

▮ Angesichts der Corona-Pandemie veröffentlicht das Robert Koch-Institut (RKI) ständig aktualisierte Handlungsempfehlungen für Gesundheitsberufe (online unter iww.de/s3450). Darauf aufbauend hat PHYSIO-DEUTSCHLAND je eine Infografik zum Patienten- und zum Hygienemanagement veröffentlicht (online unter iww.de/s3451). ▮

► Arbeitsunfähigkeit

Covid-19: AU-Bescheinigung per Telefon auf 14 Tage ausgeweitet

▮ Wenn sich einer Ihrer Mitarbeiter wegen Erkältung krankmeldet, braucht er nicht zum Arzt zu gehen: Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege können nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeits-(AU)-Bescheinigung für bis zu 14 Tage bekommen. Diese Regelung wurde am 23.03.2020 bis zum 23.06.2020 verlängert. ▮

Diese Form der telefonischen Krankschreibung gilt für Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege, die weder schwere Symptome aufweisen noch die Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) für einen Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 erfüllen. Die betroffenen Patienten können zu Hause bleiben und müssen ausdrücklich **keine** Arztpraxis aufsuchen.

MERKE ▮ Die AU-Bescheinigung per Telefon soll Patienten und Ärzte gleichermaßen entlasten. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband hatten sich am 09.03.2020 auf dieses Prozedere verständigt. Die Regelung umfasste zunächst 7 Tage und war befristet bis zum 06.04.2020.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Pressemitteilung der KBV online unter iww.de/s3441.

► Heilmittelverordnung

Medizinische Fußpflege: G-BA erweitert Verordnungsfähigkeit zum 01.07.2020

▮ Medizinische Fußpflege ist künftig auch bei Krankheitsbildern verordnungsfähig, die dem diabetischen Fußsyndrom ähnlich sind (z. B. sensible oder sensomotorische Neuropathie oder Querschnittsyndrom). Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 20.02.2020 beschlossen. Die entsprechende Änderung der Heilmittel-Richtlinie (Heilm-RL) tritt voraussichtlich zum 01.07.2020 in Kraft (online unter iww.de/s3349). ▮

MERKE ▮ Noch Ende 2019 hatte das Bundessozialgericht (BSG) bestätigt, dass die Verordnungsfähigkeit von medizinischer Fußpflege ausschließlich auf das diabetische Fußsyndrom begrenzt ist (PP 02/2020, Seite 1).

IHR PLUS IM NETZ

iww.de/s3349

G-BA-Beschluss online

